



Der Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen

Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Postfach 12 07 27 * 01008 Dresden

Herrn Rechtsanwalt
Klaus Dieter Haid
Zettachring 6

70567 Stuttgart

- per Fax: 0711/ 72 89 150 -

12. Nov. 2003

Dresden, den
Telefon: (0351) 446 2914
Bearb.: OStA'in Kessler
Aktenzichen: 21 Zs 1605/03
(Bitte bei Antwort angeben)

Strafanzeige gegen Jörg Kindermann u. a. wegen Rechtsbeugung,
Freiheitsberaubung etc.

hier: Beschwerde des Rechtsanwalts Klaus Dieter Haid namens des
Antragstellers Peter Köberle vom 17. Juli 2003 (Az.:
B.3/K-03-047) gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft
Görlitz vom 25. Juni 2003, Az.: 930 Js 12787/03

Bescheid

Der Beschwerde vom 17. Juli 2003 gegen die Verfügung der
Staatsanwaltschaft Görlitz vom 25. Juni 2003 gebe ich - nach
Überprüfung der Akten - nicht statt.

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Görlitz, das Verfahren
gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen, entspricht der Sach- und
Rechtslage.

Insoweit wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutref-
fende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug genommen.
Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine andere
Beurteilung.

Die Staatsanwaltschaft Görlitz hat bei Vorlage der Akten ergän-
zend ausgeführt:

"Die Prüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass die Verur-
teilung des Hilgert zu Recht erfolgte. Aus diesem Grunde
besteht keine Veranlassung, gegen Unbekannt wegen angeb-
lich versuchten Mordes zu ermitteln. Erst recht besteht
keine Veranlassung, gegen andere Personen, die mit nach-
träglichen Eingaben des Beschwerdeführers befasst waren,

-2-

wegen Strafvereitelung zu ermitteln.

Den Ermittlungsakten wurde - mit Ausnahme der Blätter 6 bis 17, die einen völlig anderen Sachverhalt betreffen (vergleiche Beiakte 930 Js 12836/03), - nichts entnommen. Sie wurden der Staatsanwaltschaft Görlitz im vorhandenen Zustand von der Staatsanwaltschaft Bautzen über die Generalstaatsanwaltschaft zugeleitet. Den Akten ist auch nicht zu entnehmen, dass sie unvollständig sein könnten.

Das Motiv des Verurteilten Hilgert wurde im Übrigen durch die Zeugin Schwarzbauer bestätigt. Umfangreiche Ermittlungen zu dessen wirtschaftlichen Verhältnissen durch Vernehmung seiner Steuerberater - der im Übrigen ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 53 StPO gehabt hätte - bedurfte es daher nicht. Auch wenn Hilgert aus anderen Gründen bereits überschuldet war, kann die Vertiefung dieser Schuldenlast und damit die Vergrößerung der Ausweglosigkeit seiner finanziellen Situation ein plausibles Motiv sein.

Der Beschwerdeführer bemängelt, die Staatsanwaltschaft Görlitz habe aus einem Gutachten des LKA zitiert, das sich auf Blatt 330 bis 334 der Ermittlungsakten befindet. Die Akte der Staatsanwaltschaft Görlitz ende jedoch mit Blatt 321. Dies ist jedoch nur Band I der Beiakte 260 Js 10031/96 der Staatsanwaltschaft Bautzen. Selbstverständlich wurde auch Band II der Beiakte ausgewertet und dem Anwalt des Beschwerdeführers auch zur Akteneinsicht übersandt (woher will der Beschwerdeführer sonst seine Kenntnisse haben?).

Der Beschwerdeführer stellt darauf ab, im Gutachten des LKA sei von einer kreisförmigen Gewebedurchtrennung auf seinem Shirt mit einem Durchmesser von 6 mm die Rede. Hierbei verschweigt er jedoch, dass von einer weiteren Gewebedurchtrennung mit einem Durchmesser von 12 mm die Rede ist. Selbst wenn die beim Verurteilten aufgefundene Munition (Kaliber 38 Spezial) einen Durchmesser von 9 mm hat, kann sie bei dieser Sachlage durchaus zur Tatbegehung verwendet worden sein, da das Hemd aus elastischem Material besteht, weshalb eine 9 mm Kugel durchaus eine Durchtrennung von 6 mm verursachen kann und ansonsten das Gewebe beim Durchschuss nur geweitet wird.

Wenn Dr. Koristka in seinem für den Beschwerdeführer erstellten Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass die vom LKA festgestellte Schussentfernung von 50 cm bis 80 cm nicht richtig sein könne, da dann deutlichere Schmauchablagerungen zu erwarten seien, so steht dies einerseits im Widerspruch zu den Beschussuntersuchungen des LKA. Im Übrigen kommt aber auch er zu dem Ergebnis, dass Schmauchablagerungen aus 5 m Entfernung nicht zu erwarten sind. Selbst der Anzeigerstatter will in dieser Entfernung aber keine andere Person als den Verurteilten Hilgert wahrgenommen haben. Damit widerlegt er selbst seine Behauptung, eine

-3-

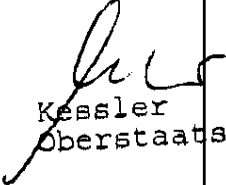
dritte Person habe auf ihn geschossen."

Dem wird beigetreten.

Nachdem Karl-Josef Hilgert zu Recht wegen versuchten Mordes verurteilt wurde, sind weitere Ermittlungen etwa gegen Herrn Oberstaatsanwalt Bogner oder andere Mitarbeiter der sächsischen Justiz (oder gegen Unbekannt) wegen solcher Tatvorwürfe, die die Täterschaft einer anderen Person quasi voraussetzen, nicht angezeigt. Ein Anfangsverdacht im Sinn des § 152 StPO ist insoweit zu verneinen.

Daher muss es mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft Görlitz vom 25. Juni 2003 sein Bewenden haben.

Im Auftrag


Kessler
Oberstaatsanwältin

Belehrung

Gegen den ablehnenden Bescheid des Generalstaatsanwalts des Freistaates Sachsen kann der Beschwerdeführer - sofern er Verletzter ist - binnen eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Strafprozessordnung). Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht.

Zur Entscheidung über den Antrag ist das Oberlandesgericht Dresden, Postfach 12 07 32, 01008 Dresden, zuständig.